

- 1. Das DSchGBW stellt ein allgemeines Gesetz i. S. d. Art. 137 Abs. 3 WRV i. V. m. Art. 140 GG dar, das die Wechselwirkung zwischen dem staatlichen Denkmalschutzauftrag einerseits und der Kirchenfreiheit andererseits angemessen berücksichtigt und in seinen Auswirkungen gegenüber den Kirchen hinreichend bestimmt ist.**
- 2. Dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht wird durch den normierten Vorrang „gottesdienstlicher Belange“ gegenüber den Interessen staatlicher Denkmalpflege Rechnung getragen.**
- 3. Es bleibt grundsätzlich den Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften überlassen, verbindlich festzustellen, was „gottesdienstliche Belange“ i. S. v. § 11 Abs. 1 DSchG sind. Den Gerichten kommt insoweit lediglich die Kompetenz zu, den Sachverhalt festzustellen und die kirchlichen Vorgaben auf ihre Plausibilität zu überprüfen.**

Die kl. katholische Kirchengemeinde wandte sich gegen die Eintragung ihrer spätgotischen Kirche V. in das Denkmalsbuch. Die Klage blieb in beiden Instanzen ohne Erfolg.

Auszug aus den Gründen

... 2. Auch die materiellen Eintragungsvoraussetzungen liegen vor.

Nach § 12 DSchG genießen Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung zusätzlichen Schutz durch Eintragung in das Denkmalsbuch. Voraussetzung für die Eintragung eines Objekts in das Denkmalsbuch ist damit zum einen, dass es den in § 2 DSchG normierten Anforderungen entspricht und damit die Eigenschaft eines Kulturdenkmals hat, und zum anderen, dass ihm in dieser Eigenschaft die in § 2 DSchG vorgesehene Bedeutung zukommt. Beide Voraussetzungen sind - unstreitig - erfüllt. ...

3. Entgegen der Auffassung der Kl. ist die Regelung des DSchG über die Eintragung in das Denkmalsbuch und deren Wirkungen, insbesondere über den Genehmigungsvorbehalt nach § 15 DSchG für die Änderung des eingetragenen Kulturdenkmals, mit Verfassungsrecht vereinbar.

Die Eintragung in das Denkmalsbuch gem. § 12 DSchG ist nur der „rechtstechnische“ Anknüpfungspunkt für die mit der Denkmaleigenschaft verbundenen gesetzlichen Pflichten (BVerwG, NVwZ 1984, 723). Die Regelung des § 12 DSchG für sich betrachtet wirkt mit Blick auf das kirchliche Selbstbestimmungsrecht aus Art. 140 GG (der nach Art. 5 Verfassung BW auch Bestandteil der Landesverfassung ist) i. V. m. Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV Bedenken nicht auf. Maßgebend sind vielmehr allein die gesetzlichen Folgen dieser Eintragung. Insoweit kommt es hier insbesondere auf den in § 15 DSchG enthaltenen Genehmigungsvorbehalt an, der bei wesentlichen Änderungen des Kulturdenkmals (Instandsetzungsmaßnahmen, Änderungen des

Erscheinungsbilds oder der Substanz, An- oder Aufbauten, Entfernung vom Stand- oder Aufbewahrungsort) gilt.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken, die die kl. Kirchengemeinde darlegt, sind nicht begründet. Die durch die Eintragung nach § 12 DSchG ausgelöste Rechtsfolge des § 15 DSchG verstößt nicht gegen das verfassungsmäßig gewährleistete Selbstbestimmungsrecht der Kirchen, auf das sich auch die Kl. berufen kann (BVerfGE 70, 138 = NJW 1986, 367).

Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV garantiert den anerkannten Religionsgesellschaften und den Kirchen die Freiheit, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten. Die Garantie freier Ordnung und Verwaltung der eigenen Angelegenheiten ist eine notwendige, rechtlich selbständige Gewährleistung, die der Freiheit des religiösen Lebens und Wirkens der Kirchen und Religionsgemeinschaften (Art. 4 Abs. 2 GG) die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben unerlässliche Freiheit der Bestimmung über Organisation, Normsetzung und Verwaltung hinzufügt (vgl. BVerfGE 42, 312 [332] = NJW 1976, 2123; BVerfGE 53, [401] = NJW 1980, 1895; BVerfGE 57, 220 [244] = NJW 1981, 1829; BVerfGE 66, 1 [20] = NJW 1984, 2401; BVerfGE 70, 138 [164] = NJW 1986, 367; BVerfGE 72, 278 = NJW 1987, 427). Zu den eigenen Angelegenheiten gehören insbesondere die Ausgestaltung des Gottesdienstes und die Ausstattung des Kirchenraums unter theologischen Aspekten, aber auch als Bestandteil der Vermögensverwaltung die Errichtung und Unterhaltung kirchlicher Bauwerke von allgemeiner kultureller Bedeutung (v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, 3. Aufl., S. 212 ff.; Jeand'Heur/Korioth, Grundzüge des Staatskirchenrecht, 2000, S. 141). Die Erhaltung des Bestands an historischen Sakralbauten stellt eine der wesentlichen Aufgaben der Kirche dar. Zu diesem Zwecke unterhält sie eigene Bauämter, deren Schwerpunkt die Erhaltung des überlieferten Baubestands an Sakralbauten ist. Indem die Kl. Änderungen der in § 15 DSchG genannten Art an dem eingetragenen Kulturdenkmal nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde vornehmen kann, wird folglich der Bereich der kirchlichen Selbstbestimmung berührt.

Der Eingriff ist jedoch gerechtfertigt, da das DSchG ein allgemeines Gesetz i. S. d. Art. 137 Abs. 3 WRV i. V. m. Art. 140 GG darstellt (3.1), das die Wechselwirkung zwischen dem staatlichen Denkmalschutzauftrag einerseits und der Kirchenfreiheit andererseits angemessen berücksichtigt (3.2) und in seinen Auswirkungen gegenüber den Kirchen hinreichend bestimmt ist (3.3).

3.1. Die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen gehören zu den „für alle geltenden“ Gesetzen und stellen - nicht anders als das öffentliche Baurecht - kein Sonderrecht dar, das sich gegen die Kirchen und Religionsgemeinschaften richtet (vgl. BW VGH, NVwZ-RR 1989, 232 = DÖV 1989, 79). Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist für das Vorliegen eines allgemeinen Gesetzes i. S. d. Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV Voraussetzung, dass es für jedermann gilt (BVerfGE 46, 73 [95] = NJW 1978, 581). Das DSchG mit seinen Erhaltungspflichten für Kulturdenkmale gilt für

jeden, der Eigentümer oder Besitzer von Denkmälern nach § 2 DSchG ist (§ 6 Satz 1 DSchG). Damit ist es nicht auf einen bestimmten Adressatenkreis beschränkt, sondern gilt grundsätzlich für jeden, auf den diese Voraussetzungen zutreffen.

Soweit die Kl. unter Berufung auf eine ältere Entscheidung des BVerfG (BVerfGE 42, 312 [334] = NJW 1976, 2123) geltend macht, die §§ 12 Abs. 1, 15 DSchG seien bereits deshalb kein „für alle geltendes Gesetz“, weil die Kirchen durch die Eintragung von Gottesdiensträumen in ihrer Sonderheit und damit intensiver, nicht „allgemein“ und gleich anderen Eigentümern betroffen seien, kann dem nicht gefolgt werden. Für die Frage, ob ein Gesetz für jedermann gilt, stellt das BVerfG in jüngeren Entscheidungen (vgl. BVerfGE 66, 1 [20 ff.] = NJW 1984, 2401; vgl. hierzu auch v. Campenhausen, S. 120 ff. m. w. N., sowie Jeand’Heur/Korioth, S. 147 ff.) allein auf die Zielsetzung und die rechtspolitische Bedeutung des Gesetzes ab. Das DSchG hat zum Ziel, das kulturelle Erbe umfassend zu gewährleisten (vgl. die amtliche Begründung des Gesetzentwurfs, LT–Dr V-2808, S. 17 ff.), wobei der Gesetzgeber sich bewusst war, dass ein großer Teil der Denkmäler in privatem und kirchlichem Eigentum steht und den Eigentümern die zu einem wirksamen Schutz unerlässlichen Pflichten und Beschränkungen nur auf gesetzlicher Grundlage auferlegt werden dürfen. Es handelt sich damit ausgehend von der Zielsetzung des Gesetzes um ein allgemeines Gesetz, da es den Schutz und die Pflege sämtlicher Kulturdenkmäler i. S. d. § 2 DSchG erfasst.

3.2. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das DSchG als allgemeines Gesetz automatisch dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht vorgeht. Der Vorrang einer staatlichen Regelung kommt nur in Betracht, wenn sie zur Erfüllung der staatlichen Aufgabe und mit Blick auf das Gemeinwohl als unumgänglich erscheint (BVerfGE 66, 1 [22] = NJW 1984, 2401). Im Übrigen stellt eine Regelung nur dann eine zulässige Beschränkung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts dar, wenn der Wechselwirkung von Kirchenfreiheit und Schranken Zweck durch eine entsprechende Güterabwägung Rechnung getragen wird. Dabei ist dem Selbstverständnis der Kirchen ein besonderes Gewicht beizumessen (vgl. BVerfGE 53, 366 [401] = NJW 1980, 1895; BVerfGE 66, 1 [22] = NJW 1984, 2401; BVerfGE 70, 138 [167] = NJW 1986, 367 m. Anm. H. Weber). Das Prinzip der Einheit der Verfassung stellt dem Gesetzgeber die Aufgabe, im Falle einer Kollision zweier geschützter Rechtsgüter einen schonenden Ausgleich zu suchen. Beide geschützten Rechtsgüter sind im Rahmen praktischer Konkordanz miteinander so in Ausgleich zu bringen, dass eine möglichst optimale Entfaltung beider Rechtspositionen gewährleistet ist (vgl. v. Campenhausen, S. 122; Jeand’Heur/Korioth, S. 149). Diesen Erfordernissen trägt das DSchG hinsichtlich der Kirchen Rechnung.

Die Denkmalverantwortung der öffentlichen Hand für alle und somit auch für kirchliche Kulturdenkmäler ist in Baden–Württemberg durch Art. 3c Verfassung BW i. d. F. vom 23.5.2000 (GBl. S. 449, vgl. Art. 86 Verfassung BW a. F.) verfassungsrechtlich verankert. Danach genießen u. a. die Denkmäler der Kunst und der Geschichte öffentlichen Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden.

Der Verfassungsauftrag ist unmittelbar verpflichtendes Rechtsgebot und nicht nur ein bloßer kulturpolitischer Programmsatz (vgl. Albrecht, in: HdbStKirchR II, S. 212; Braun, BadWürttVerf, 1984, Art. 86 Rn. 3 ff.; Heckel, Staat, Kirche, Kunst, Rechtsfragen kirchlicher Kulturdenkmäler, 1968, S. 270). Als Staatszielbestimmung ist der Schutz der dort genannten Rechtsgüter Aufgabe der gesamten öffentlichen Gewalt, ihre Pflege wird dem Staat und den Gemeinden übertragen. Alle staatlichen Gewalten sind zur Durchsetzung der Staatszielbestimmung rechtlich verpflichtet: Gesetzgeber, Regierung und Verwaltung sowie die Gerichte müssen bei ihrer Aufgabenerfüllung diesen Staatszielen Rechnung tragen. Der Schutzauftrag verpflichtet dazu, die aufgezeigten Objekte gegen Gefahren zu sichern. Pflege erfordert fördernde und erhaltende Maßnahmen und die sachgerechte Behandlung und Erfassung des kulturellen Wertes der Kulturdenkmale. Der Staat muss in breitem Umfang seine Verantwortung wahrnehmen, er darf sich ihrer nicht durch Delegationen etwa auf Selbstverwaltungskörperschaften in breitem Umfang begeben, es sei denn, er behält sich ausreichende Mitwirkungs- und Einflussrechte vor (Braun, Art. 86 Rn. 3 ff.). Die Denkmalschutzverantwortung des Staates ist grundsätzlich unverzichtbar. Das DSchG kann daher grundsätzlich auch den Kirchen Pflichten auferlegen oder Ermächtigungen für Verwaltungsakte ihnen gegenüber enthalten.

Dem staatlichen Schutzauftrag stehen die aus dem verfassungsrechtlichen Selbstbestimmungsrecht fließenden Interessen der Kirchen gegenüber. Auf dem kulturellen Sektor, der den historischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Gehalt kirchlicher Denkmäler betrifft, besteht allerdings weitestgehend ein Gleichlauf der Interessen zwischen Staat und Kirche, da auch die Kirchen sich dem Schutz historischer Sakralbauten verschrieben haben. Insoweit bedarf es aber der Bereitschaft zur Zusammenarbeit von Seiten der staatlichen und der kirchlichen Denkmalverwaltung, die durch entsprechende Regelungen sicherzustellen ist. Entgegenstehende Interessen können sich dagegen insbesondere aus kultisch-liturgischen Belangen ergeben. Insoweit können staatliche Vorschriften zum Schutz kirchlicher Kulturdenkmale mit Rechten und Interessen der Glaubens- und Religionsgemeinschaft kollidieren. Hier ist im Wege der praktischen Konkordanz ein Ausgleich zwischen den geschützten Rechtsgütern zu suchen (Feuchte, BadWürttVerf., 1987, Art. 86 Rn. 33).

Das DSchG hat den erforderlichen Ausgleich zwischen diesen beiden verfassungsrechtlich gewährleisteten Positionen geschaffen (so auch Braun, BadWürttVerf., Art. 86 Rn. 11; Strobl/Majocco/Sieche, DSchG, 2. Aufl., § 11 Rn. 3; Heckel, S. 224 ff., 266 ff.; v. Campenhausen StKirchR, 1996, S. 217; Loschelder, in: Festschr. f. Paul Mikat, 1989, S. 616, 620; Albrecht, in: HdbStKirchR II, 1. Aufl., S. 225; teilweise a. A.: Krämer, in: HdbStKirchR II, S. 77 ff.; Isensee, in: Kirche und Recht [KuR] 1999, S. 6).

Die von der KI. unter verfassungsrechtlichen Aspekten angegriffenen Vorschriften der §§ 12 und 15 DSchG stellen zur Erfüllung der staatlichen Aufgabe und mit Blick auf das Gemeinwohl unumgängliche Regelungen dar.

Der Schutz von Kulturdenkmälern ist ein legitimes gesetzgeberisches Anliegen, Denkmalpflege eine Gemeinwohlaufgabe von Verfassungsrang (BVerfGE 100, 226 = NJW 1999, 2877). Die allgemeinen und besonderen Schutzvorschriften des DSchG für Baden–Württemberg und damit auch der als Teil der besonderen Schutzvorschriften vorgesehene Genehmigungsvorbehalt in § 15 DSchG ist geeignet und erforderlich, den Zweck des Gesetzes zu erfüllen. Ein anderes, gleich wirksames, aber weniger beeinträchtigendes Mittel ist nicht erkennbar. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Im DSchG haben die Denkmalschutzbehörden auf Grund der allgemeinen Schutzvorschriften des Gesetzes zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 DSchG), sowie die Genehmigungen zu erteilen, die das Gesetz für die Fälle vorsieht, dass ein Kulturdenkmal zerstört oder beseitigt, in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt oder aus seiner Umgebung entfernt werden soll (§ 8 Abs. 1 DSchG). Darüber hinaus stehen den Denkmalschutzbehörden qualifizierte Befugnisse zu für Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, die in das Denkmalsbuch eingetragen sind (§§ 12 ff. DSchG). Diese Denkmale genießen verstärkten staatlichen Schutz. Das Gesetz stellt damit alle Änderungen von Belang unter Genehmigungsvorbehalt (§ 15 DSchG). Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern sind insoweit in ihren Dispositionen rechtlich abhängig von den Denkmalschutzbehörden. Das Gesetz ermächtigt damit grundsätzlich auch zu Schutzmaßnahmen an kirchlichen Kulturdenkmälern, schließt aber die Enteignung kircheneigener Kulturdenkmale aus (§ 11 Abs. 3 DSchG). Für Kulturdenkmale mit besonderer Bedeutung ist der allgemeine, sich aus den §§ 7 und 8 DSchG ergebende Schutz nicht ausreichend. Vielmehr müssen diese vor jeder Veränderung geschützt werden, da auch solche, die dem Denkmal zugute kommen sollen, bei nicht fach– oder sachgerechter Veränderung nicht wieder rückgängig zu machende Nachteile bringen können. Dem trägt die Eintragung und der Genehmigungsvorbehalt für Veränderungen an diesen Kulturdenkmälern gem. §§ 12, 15 DSchG Rechnung. Sie sind auch verhältnismäßig; die Regelungen sind geeignet, das legitime Ziel des Denkmalschutzes zu erreichen. Die Erforderlichkeit der Eintragung ergibt sich bei Denkmälern mit besonderer Bedeutung aus der oben dargestellten Notwendigkeit, bereits im Vorfeld von Maßnahmen die staatliche Aufsicht einzuschalten, um sicherzustellen, dass keine nachteiligen, nicht wieder rückgängig zu machenden Veränderungen daran vorgenommen werden. Die Eintragung und die daraus resultierende Genehmigungspflicht im Falle von wesentlichen Änderungen stellen ein angemessenes Mittel zur Durchsetzung des Schutzes dar.

Entgegen der Auffassung der kl. Kirchengemeinde stellt sich nicht die Frage, ob die Eintragung von Sakralbauten in das Denkmalsbuch mit der Folge umfassender Genehmigungspflichten auch für die Kirche i. S. d. Güterabwägung erforderlich ist. Entscheidend ist allein, ob die Regelung des § 15 DSchG im Hinblick auf alle Erhaltungspflichtigen in diesem Sinne erforderlich ist. Den besonderen Auswirkungen des Genehmigungsvorbehalts auf die Kirchen und deren besondere Stellung ist durch die Regelung in § 11 DSchG - in verfassungsmäßiger Weise, wie im Folgenden noch darzulegen ist - Rechnung getragen, die als allgemeine Schutzvorschrift für sämtliche Normen des DSchG und damit auch im Zusammenhang mit § 15 DSchG zu berücksichtigen ist. Auch das Argument der Kl., Denkmalschutz und Denkmalpflege seien schon immer Aufgabe der Kirche gewesen und dank der hervorragenden Ausstattung der kirchlichen Bauämter ausreichend von ihr wahrgenommen worden, kann aus diesem Grund nicht greifen, insbesondere kann es verfassungsrechtlich keine Befreiung der Kirchen von den Genehmigungspflichten des § 15 DSchG gebieten.

Entgegen der Auffassung der Kl. berücksichtigt § 11 DSchG in verfassungsmäßiger Weise das kirchliche Selbstbestimmungsrecht.

Gem. § 11 Abs. 1 DSchG sind bei Kulturdenkmalen, die dem Gottesdienst dienen, die gottesdienstlichen Belange, die von der oberen Kirchenbehörde oder der entsprechenden Stelle der betroffenen Religionsgemeinschaft festzustellen sind, **vorrangig** zu beachten; vor der Durchführung von Maßnahmen setzen sich die Behörden mit der oberen Kirchenbehörde ins Benehmen. Diese Vorschrift findet bei allen kirchlichen Kulturdenkmalen Anwendung, ganz gleich, ob sie in das Denkmalsbuch eingetragen sind oder nicht. Der Regelung ist zu entnehmen, dass die gottesdienstlichen Belange nicht im Wege einer Ermessensentscheidung mit anderen Belangen abgewogen werden dürfen, sondern vorbehaltlos Vorrang besitzen (vgl. auch Dörge, Recht der Denkmalpflege, 1971, § 11 Rn. 7; Strobl/Majocco/Sieche, § 11 Rn. 6; anders hingegen die Regelung im Bayerischen DSchG, Art. 26 Abs. 2, wonach die Denkmalschutzbehörden die von den zuständigen kirchlichen Oberbehörden festgestellten kirchlichen Belange zu berücksichtigen haben). Was ein gottesdienstlicher Belang ist, d. h. was also theologische, dogmatische und liturgische Erfordernisse des Gottesdienstes sind, wird von den Religionsgesellschaften innerhalb der gewährten Religionsfreiheit festgestellt. Dabei kommt dem Selbstverständnis der Kirche entscheidende Bedeutung zu (Jeand'Heur/Korioth, Art. 86 Rn. 351, mit Hinweis auf Kästner, HdbStKirchR I, S. 905 ff.; Braun, Art. 86 Rn. 5 ff., Art. 4 Rn. 4 u. 5 m. w. N.; Albrecht, S. 224; Isensee, Kirche und Recht 1999, S. 117 ff.; Heckel, S. 41 ff.). Das BVerfG hat in einer Entscheidung zur Frage der Wirksamkeit von Kündigungen, die kirchliche Einrichtungen gegen in ihren Diensten stehende Arbeitnehmer wegen der Verletzung so genannter Loyalitätsobliegenheiten ausgesprochen haben (BVerfGE 70, 138 = NJW 1986, 367), ausgeführt, dass es grundsätzlich den Kirchen überlassen bleibt, verbindlich zu bestimmen, was „die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Verkündung erfordert“, was „spezifisch kirchliche Aufgaben“ sind, was „Nähe“ zu ihnen bedeutet

und welches die „wesentlichen Grundsätze der Glaubenslehre und Sittenlehre“ sind sowie weiterhin, dass im Streitfall die Gerichte die vorgegebenen kirchlichen Maßstäbe zu Grunde zu legen haben. Daraus ist mit Blick auf § 11 DSchG zu schließen, dass es grundsätzlich den Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften überlassen ist, verbindlich festzustellen, was „gottesdienstliche Belange“ sind. In räumlicher Hinsicht sind die Kirchen bei der Geltendmachung gottesdienstlicher Belange nicht auf bestimmte räumliche Bereiche des Kulturdenkmals, etwa auf den Chorbereich, auf Altar und Taufstein, begrenzt. Liturgische Erfordernisse können auch andere Teile des Kirchenbaus und –raums betreffen, z. B. bei Maßnahmen zur Veränderung der Akustik im Hinblick auf eine geänderte Bedeutung der Kirchenmusik für den Gottesdienst (Strobl/Majocco/Sieche, § 11 Rn. 5). In sachlicher Hinsicht ist die Feststellung begrenzt auf theologische, dogmatische bzw. liturgische Erfordernisse und Gesichtspunkte des Gottesdienstes. Im Zweifelsfalle ist darzulegen und zu begründen, dass gottesdienstliche Belange vorhanden sind und Beachtung verlangen, d. h. die gottesdienstliche Relevanz einer Maßnahme muss deutlich gemacht werden. Gegebenenfalls wird auch eine eingehendere Darlegung der liturgischen Funktionen und ihrer Forderungen an den Kirchenbau und –raum und an seine Ausstattung erforderlich sein (Heckel, S. 178; Strobl/Majocco/Sieche, § 11 Rn. 5). Im Streitfall sind die (Denkmalschutzbehörden und) Verwaltungsgerichte bei der Bestimmung des Inhalts der „gottesdienstlichen Belange“ an die kirchlichen Vorgaben gebunden, es sei denn, sie begäben sich dadurch in Widerspruch zu Grundprinzipien der Rechtsordnung, wie sie etwa im allgemeinen Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG) ihren Niederschlag gefunden haben (vgl. BVerfGE 70, 138 = NJW 1986, 367). Deshalb kommt den Gerichten insoweit lediglich die Kompetenz zu, den Sachverhalt festzustellen und die kirchlichen Vorgaben auf ihre Plausibilität zu überprüfen. Die Nachprüfung der geltend gemachten Belange auf theologisch–dogmatische bzw. liturgische Richtigkeit oder der Berechtigung der liturgischen Forderungen hinsichtlich des kirchlichen Kulturdenkmals in gottesdienstlicher Funktion hingegen ist dem Gericht verwehrt (vgl. auch Heckel, S. 178 f.). In verfahrensmäßiger Hinsicht sieht der Gesetzgeber vor, dass die Feststellung der gottesdienstlichen Belange nach kirchlichem Selbstverständnis nicht durch die jeweils betroffene Kirchengemeinde, sondern durch die obere Kirchenbehörde oder die entsprechende Stelle der betroffenen Religionsgemeinschaft zu treffen ist. Mit dieser hat sich die Denkmalschutzbehörde vor Durchführung von Maßnahmen auch ins Benehmen zu setzen. Die - gerichtlich überprüfbare - Einhaltung dieser Regelung soll einerseits sicherstellen, dass die Feststellungsbefugnis ausschließlich der oberen Kirchenbehörde zukommt und nicht beeinflusst wird etwa von den speziellen örtlichen Gegebenheiten und Vorstellungen einer Kirchengemeinde. Andererseits wird gewährleistet, dass keine staatliche Maßnahme ohne Berücksichtigung der gottesdienstlichen Belange in die Wege geleitet wird.

Unter Berücksichtigung des dargelegten Verständnisses der gottesdienstlichen Belange schafft die Regelung des § 11 Abs. 1 DSchG einen angemessenen Ausgleich zwischen dem staatlichen Denkmalschutzauftrag und dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht. Durch die Maßstabsklausel in § 11 Abs. 1 DSchG wird das

Zusammenwirken von Staat und Kirche im Denkmalschutz rechtlich geordnet, abgegrenzt und gesichert. Die Entscheidung der kultischen Gesichtspunkte wird den Kirchen überlassen und diese respektiert. Damit wird ihre durch die Verfassung garantierte kirchliche Freiheit der liturgischen Entfaltung gewährleistet und eine Verletzung der geistlichen Widmung und Funktion der Denkmäler als res sacrae ausgeschlossen. Andererseits wird auch das staatliche Interesse hinreichend berücksichtigt. Durch die verfahrensrechtliche Verknüpfung in § 11 Abs. 1 DSchG wird die Kooperation zwischen Kirche und staatlichem Denkmalschutz gesichert und gewährleistet, dass die kultischen wie die kulturellen Interessen beider Entscheidungsträger berücksichtigt werden.

Die Einwände der Kl. in diesem Zusammenhang verfangen nicht. Die Kl. macht unter Hinweis insbesondere auf Isensee (S. 117, 121) und Krämer (S. 92, 100) geltend, die Berücksichtigung allein von gottesdienstlichen Belangen erweise sich nicht als ausreichend, weil die Kirche sich nicht damit begnügen könne, über kultische Stücke wie Altar und Taufstein zu verfügen. Vielmehr betrachte sie den Kirchenraum als Einheit und beanspruche, das Gesamtbild des Sakralbaus im Innern wie im Äußern als Ausdruck ihrer Sendung zu bestimmen. Dabei sei eine vorrangige Berücksichtigung kirchlicher Belange verfassungsrechtlich geboten.

...

Auch der Zweck des DSchG stehe einer über gottesdienstliche Belange hinausgehenden vorrangigen Berücksichtigung kirchlicher Interessen entgegen. Da verbleibende nicht-kirchliche Belange bei kirchlichen Kulturdenkmalen kaum vorstellbar sind, wären diese im Ergebnis dem staatlichen Denkmalschutz völlig entzogen, was der durch die Verfassung gebotenen staatlichen Denkmalverantwortung widerspräche.

Dies bedeutet nun nicht, dass, soweit gottesdienstliche Belange nicht in Rede stehen, kirchliche Belange überhaupt keine Berücksichtigung finden. Der Bkl. weist insoweit zutreffend darauf hin, dass das kirchliche Interesse jeweils bei den im Einzelfall anstehenden Entscheidungen mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Kulturdenkmals abzuwägen ist. Dies gilt bei eingetragenen Kulturdenkmalen gleichermaßen wie bei nicht eingetragenen, lediglich den allgemeinen Schutzvorschriften unterworfenen kirchlichen Denkmalen.

Nach Auffassung des Senats wird damit durch die Regelung in § 11 Abs. 1 DSchG dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht in verfassungsmäßiger Weise Rechnung getragen. Auch ohne Erlass eigener Vorschriften i. S. v. § 11 Abs. 2 DSchG wird der Kirche der Schutz ihrer grundrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Garantien zuteil.

Entgegen der Auffassung der Kl. begegnet auch die in § 11 Abs. 2 DSchG vorgesehene Möglichkeit der Kirchen, eigene Vorschriften zu erlassen, keinen verfassungsrechtlichen Bedenken; vielmehr stellt diese Regelung eine weitere verfassungsrechtliche Rechtfertigung dar. Nach dieser Vorschrift entfallen die

Genehmigungspflichten nach §§ 8 und 15 DSchG und die staatlichen Eingriffsmöglichkeiten gem. § 7 Abs. 1 DSchG, soweit die Kirchen für eigene Kulturdenkmale, die dem Gottesdienst dienen, im Einvernehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde eigene Vorschriften zum Schutz dieser Kulturdenkmale erlassen; das Landesdenkmalamt ist vor der Durchführung von Vorhaben anzuhören bzw. sein Benehmen ist herzustellen (§ 11 Abs. 2 Sätze 2 und 3 DSchG). Da die Exemption nur von bestimmten Regeln des DSchG befreit, ergibt sich daraus im Umkehrschluss, dass alle anderen Regelungen des DSchG ihre Gültigkeit behalten. Daraus folgt insbesondere, dass die Kulturverantwortung des Staates (Art. 3c Abs. 2 Verfassung BW, § 1 DSchG) erhalten bleibt. Die staatliche Denkmalpflege im engeren Sinne, auf der das Hauptgewicht des deutschen Denkmalwesens beruht, und die vornehmlich in der Beratung und in der Gewährung finanzieller Hilfen (vgl. § 6 Satz 2 DSchG) besteht, bleibt ebenso erhalten wie die Unterhaltungspflichten (§ 6 Satz 1 DSchG), die Auskunft- und Duldungspflichten (§ 10 DSchG), die Anzeigepflichten (§ 16 DSchG) und der bedeutsame Schutz der Umgebung der Kirchen (§ 15 Abs. 3 DSchG). Das DSchG scheidet damit die kirchlichen Denkmäler, auch soweit die Kirchen von der Exemption Gebrauch machen, nicht aus dem Kreis seiner sorgenden und pflegenden Bemühungen aus (so auch Heckel, S. 175 ff.).

3.3. Die Regelung des § 11 Abs. 2 DSchG ist in ihren Auswirkungen gegenüber der Kirche auch hinreichend bestimmt.

Die Regelung verstößt nicht gegen das Gebot der Klarheit und der Bestimmtheit von Normen. Als Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips verlangt das Bestimmtheitsgebot, dass die Normadressaten den Norminhalt zuverlässig erkennen können müssen. Diesem Erfordernis entspricht die Regelung des § 11 Abs. 2 DSchG. Das Einvernehmen zu den kirchlichen Vorschriften und damit zur Exemption kommt nach dem Wortlaut der Vorschrift nur für kircheneigene Kulturdenkmale in Betracht, soweit sie dem Gottesdienst dienen. Dies bedeutet, dass in einem größeren Gebäudekomplex nur der dem Gottesdienst dienende Raum eximiert ist. Auf das Einvernehmen hat die Kirche einen Rechtsanspruch, wenn die kirchlichen Vorschriften für den Denkmalschutz ausreichend sind (vgl. Dörge, § 11 Rn. 8). Es handelt sich somit um eine gebundene Entscheidung (s. auch LT-Dr V-2808, S. 24 ff.). Unter welchen Voraussetzungen die kircheneigenen Regelungen als ausreichend zu erachten sind, ist durch Auslegung anhand der staatlichen Regelungen zu beurteilen. Die Auslegungsbedürftigkeit nimmt einer Regelung noch nicht die rechtsstaatlich gebotene Bestimmtheit (vgl. BVerfGE 21, 207). Die kirchlichen Denkmalschutzvorschriften sollen einen ausreichenden, dem staatlichen Recht im Wesentlichen gleichwertigen Denkmalschutz durch die Kirchen gewährleisten. In seiner thematischen Reichweite hat das kirchenautonome Recht damit dem staatlichen zu entsprechen, das es verdrängen soll. In seiner Regelungsdichte braucht es nicht weiter zu gehen als das DSchG. Wie dieses kann es sich der unbestimmten Rechtsbegriffe und der Generalklauseln bedienen. Die Regelungen müssen die wesentlichen Vorkehrungen zur Sicherung des Denkmalschutzes enthalten und seinen Stellenwert gegenüber etwaigen

kollidierenden kirchlichen Belangen bestimmen (vgl. Isensee, S. 8). Der Vorbehalt des staatlichen Einvernehmens ermöglicht dem Staat die Prüfung, ob diesem Erfordernis Genüge getan ist. Die Erteilung des Einvernehmens stellt eine präventive generelle Anerkennung des kirchlichen Denkmalschutzes dar, durch die die sonst geltenden Genehmigungsvorbehalte und Eingriffsrechte der staatlichen Denkmalschutzbehörden ersetzt werden. Die Entscheidungskompetenz liegt nunmehr insgesamt bei den kirchlichen Organen, die allerdings gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 DSchG vor der Durchführung von Vorhaben das Landesdenkmalamt zu hören haben. Das Gesetz strebt damit auch in diesem Falle eine Kooperation zwischen Staat und Kirche an. Für den Fall, dass eine Einigung nicht zu Stande kommt, überlässt das Gesetz allerdings in diesem Falle der kirchlichen Seite den Letztentscheid (§ 11 Abs. 2 Satz 3 DSchG).

Ohne Erfolg rügt die Kl. auch das Fehlen einer Regelung über den verbleibenden staatlichen Denkmalschutzbeitrag im Falle einer Exemption. Sie macht in diesem Zusammenhang geltend, die Regelung des § 11 Abs. 2 DSchG sei unvollständig, weil Wesentliches nicht geregelt worden sei, obgleich denkbar sei, dass mit der Aufgabenübertragung des Denkmalschutzes auf die Kirche auch die finanzielle Verantwortung des Staates und dessen sachliche und personelle Unterstützung beendet sei, was im Hinblick auf die staatliche Denkmalschutzverantwortung verfassungswidrig wäre. Diese Sorge ist indes unbegründet. Wie oben bereits dargelegt, ergibt sich aus der Landesverfassung und DSchG, dass der staatliche Denkmalschutz auch im Falle der Exemption erhalten bleibt. Sie bedeutet keine Übertragung staatlicher Denkmalhoheit auf die Kirchen. Die Kirche braucht folglich auch keine dem Staat vergleichbare Denkmalverwaltung aufzubauen. Sie kann sich vielmehr die Kompetenz und Leistungskraft der staatlichen Denkmalpflege zu Nutze machen und ihren Behörden im Wege der Vereinbarung die Anwendung der kirchlichen Vorschriften teilweise ganz überantworten (vgl. Isensee, S. 8).

Der Erlass eigener Vorschriften durch die Kirchen schließt staatliche Finanzbeihilfen nicht aus; denn die grundsätzliche Verantwortung des Staates für den Denkmalschutz und die in § 6 Satz 2 DSchG vorgesehene Möglichkeit der Bezuschussung bleiben bestehen (so auch v. Campenhausen, S. 212 ff.; Maurer, S. 92 ff.; Feuchte, § 6 Rn. 34). Nach § 6 Satz 2 DSchG trägt das Land zur Erhaltung von Kulturdenkmalen durch Zuschüsse nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei. Wie der Vertreter des Bekl. in der mündlichen Verhandlung erklärt hat, sind eingetragene Kulturdenkmale nach den Förderrichtlinien sogar vorrangig zuschussfähig. Staatliche Zuschüsse können wie bei jedem Privateigentümer zweckgebunden vergeben und mit Auflagen verknüpft werden, mit denen der Vorbehalt späterer Verwendungskontrolle verbunden ist. Es gilt aber auch hier der allgemeine Grundsatz, dass die staatliche Leistungsverwaltung Grund- und Freiheitsrechte zu beachten hat. Zuschüsse dürfen nicht zu Kompetenzerweiterungen und nicht zu mittelbaren Eingriffen in die kirchliche Autonomie führen (Maurer, S. 92 ff.). Allerdings haben die Kirchen i. d. R. ebenso

wenig wie Privatpersonen einen Rechtsanspruch auf öffentliche Finanzhilfen (so auch Albrecht, S. 212).

Mit den Regelungen in § 11 Abs. 1 und Abs. 2 DSchG belässt das Gesetz der Kirche unter Achtung ihres Selbstbestimmungsrechts somit ein Wahlrecht, wobei jede der wählbaren Möglichkeiten für sich genommen den Maßstäben der Verfassung genügt.